



An das  
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**  
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

LAD1-VD-16425/012-2006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug  
BMGF-74100/0088-IV/B/8/2005

Bearbeiter  
Dr. Hofer

(0 27 42) 9005

Durchwahl  
15337

Datum  
31. Jänner 2006

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz - GESG  
geändert und das Bundesanstaltengesetz aufgehoben wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 31. Jänner 2006 beschlossen, zum  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Ernährungssicherheits-  
gesetz – GESG geändert und das Bundesanstaltengesetz aufgehoben wird, wie folgt  
Stellung zu nehmen:

## I. Zum Gesetzestitel:

Im Gesetzestitel wird nicht der amtliche Titel des Bundesgesetzes über die veterinär-  
medizinischen Bundesanstalten verwendet.

## II. Zu Art. 1 (Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes):

### 1. Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz wäre die Fundstelle der letzten Fassung des Gesundheits- und  
Ernährungssicherheitsgesetzes richtig zu stellen (BGBl. I Nr. 153/2005).

### 2. Zu § 8a:

Das in § 8a Abs. 2 und 3 des Entwurfs verankerte Vorschlagsrecht der Agentur für die  
Erlassung einer Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen be-  
treffend Standorte der Agentur bzw. für die Festsetzung von Entgelten könnte als

Antragsrecht der Agentur gewertet werden. Daher wäre im Lichte des Erkenntnisses VfSlg. 14.977 zu prüfen, ob die im Gesetz verankerte Antragsbefugnis ausschließlich der Durchsetzung von Interessen dient, die wahrzunehmen die Agentur berufen ist, oder ob diese über die von der Agentur zu vertretenden Interessen hinausgehen. Im letzteren Fall würde ein verfassungswidriger Eingriff in die Stellung des Bundesministers als oberstes Verwaltungsorgan vorliegen.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass in den Binnenzitaten des § 8a Abs. 2 und 3 des Entwurfs die Nennung des § 8 fehlt.

### **3. Zu § 19 Abs. 21:**

Es stellt sich die Frage, ob das Fehlen einer Inkrafttretensregelung allein für § 8a des Entwurfs beabsichtigt ist.

### **III. Zu Art. 2 (Aufhebung des Bundesgesetzes über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten):**

#### **Zum Einleitungssatz:**

Beim Zitat der letzten Fassung des Bundesgesetzes über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten wäre der Teil des Bundesgesetzblattes anzuführen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,
2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann